
Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)

Änderung vom 1. September 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.400**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 3. Mai 2022,
beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)" BR [170.400](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton und die dem Gesetz unterstellten Anstalten gestalten ihre Personalpolitik so, dass ihre Aufgaben jederzeit wirtschaftlich, zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität sowie unter Berücksichtigung der Verantwortung in Familie und Gesellschaft und der Chancengleichheit erfüllt werden können.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Arbeitsvertrag und Befristung (**Überschrift geändert**)

¹ Arbeitsverhältnisse werden mit einem schriftlichen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag begründet.

² Bei Vorliegen sachlich zureichender Gründe, insbesondere für ein zeitlich begrenztes Projekt, können befristete Arbeitsverhältnisse vereinbart werden.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Probezeit dauert drei Monate. Die Regierung kann für bestimmte Funktionen Probezeiten von bis zu sechs Monaten festlegen.

² Insbesondere wenn die Leistungen oder das Verhalten nicht überzeugen, kann eine einmalige Verlängerung der Probezeit bis zur doppelten Dauer vereinbart werden.

³ *Aufgehoben*

⁴ Für Arbeitsverhältnisse, die auf weniger als ein Jahr befristet sind, kann eine kürzere Probezeit vereinbart oder auf eine solche verzichtet werden.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Kündigungsfristen und -termin (Überschrift geändert)

¹ Das Arbeitsverhältnis kann mit folgenden Fristen auf das Ende eines Monats gekündigt werden:

- a) **(neu)** drei Monate, nach der Probezeit;
- b) **(neu)** vier Monate, ab dem 10. Dienstjahr;
- c) **(neu)** sechs Monate, bei oberen Kadern.

² Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von sieben Tagen jederzeit gekündigt werden.

^{2bis} Für Lehrpersonen an kantonalen Schulen und für Schulinspektorinnen und -inspektoren können in den Ausführungsbestimmungen andere Kündigungsfristen und -termine festgelegt werden.

³ Für Arbeitsverhältnisse, die auf weniger als ein Jahr befristet sind, kann eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.

⁴ Die andere Vertragspartei kann eine Kündigung, welche die Frist oder den Termin nicht einhält, akzeptieren.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Aus wichtigem Grund kann das Arbeitsverhältnis jederzeit von beiden Vertragsparteien fristlos gekündigt werden.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Arbeitsverhältnisse können mit einem schriftlichen Aufhebungsvertrag jederzeit aufgehoben werden.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)**Alterspensionierung (Überschrift geändert)**

¹ Das Arbeitsverhältnis endet am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter 65 Jahre alt wird. Arbeitsverhältnisse von Lehrpersonen an kantonalen Schulen und von Schulinspektorinnen und -inspektoren enden am letzten Tag des letzten Monats des Schulsemesters, in dem sie 65 Jahre alt werden.

⁴ Das Arbeitsverhältnis kann nach dem Zeitpunkt gemäss Absatz 1 befristet fortgeführt werden.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**Anpassung oder Beendigung aus gesundheitlichen Gründen (Überschrift geändert)**

¹ Auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wird nach Massgabe der Arbeitsunfähigkeit, die in einem Verfahren der zuständigen IV-Stelle festgestellt wurde, der Umfang oder der Inhalt der Arbeit angepasst oder das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise beendet.

² Bei Mitarbeitenden, die aus gesundheitlichen Gründen während mindestens zwölf Monaten ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind und voraussichtlich während mindestens sechs weiteren Monaten arbeitsunfähig sind, kann der Umfang oder der Inhalt der Arbeit entsprechend angepasst oder das Arbeitsverhältnis gekündigt werden.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a) den Zeitpunkt, auf den der Umfang oder der Inhalt der Arbeit angepasst oder das Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 beendet wird;
- b) die Zuständigkeiten, die Form und das Verfahren für Anpassungen und Kündigungen nach Absatz 1 und Absatz 2.

Art. 28a (neu)**Unterstützung für Drittbetreuung von Kindern**

¹ Mitarbeitenden, die als Erziehungsberechtigte Kinder durch Dritte betreuen lassen, kann ein Beitrag von bis zu einem Drittel der Betreuungskosten ausgerichtet werden. Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a) die Anspruchsberechtigung;
- b) die Höhe des Beitrags;
- c) die Zuständigkeit und das Verfahren.

Art. 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² In Notfällen können Mitarbeitende zu Lasten des Fonds finanziell unterstützt werden.

³ Rückvergütungen der Unfallversicherung des Personals fliessen in den Personalfürsorgefonds.

⁴ Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a) die Zins- und Rückzahlungsmodalitäten;
- b) die Verwaltung des Fonds;
- c) die Zuständigkeit und das Verfahren.

Art. 38a (neu)

Lohnzahlung während eines Verzichts auf die Arbeitsleistung

¹ Die Dienststelle kann bei voller Lohnzahlung jederzeit vollständig oder teilweise auf die Arbeitsleistung verzichten.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Der jährliche Ferienanspruch beträgt bis und mit dem Kalenderjahr, in dem die Mitarbeitenden:

- a) **(geändert)** 49 Jahre alt werden: fünf Wochen;
- b) **(geändert)** 59 Jahre alt werden: fünfeinhalb Wochen;
- c) **(geändert)** altershalber pensioniert werden: sechs Wochen.

² Die Mitarbeitenden können jährlich bis zu zwei Wochen zusätzliche Ferien erwerben, sofern keine betrieblichen Gründe dagegensprechen.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

⁵ *Aufgehoben*

Art. 43 Abs. 2 (geändert)

² Die Dienststellen gewähren bezahlte Kurzurlaube für Ereignisse wie Vaterschaft, Adoptionen, Familienfeste, Betreuung von Angehörigen, Todesfälle, Wohnungswechsel, sportliche und kulturelle Anlässe.

Art. 43a Abs. 2 (neu)

² Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub auf die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.

Art. 47a (neu)

Meldung von Missständen

¹ Die Mitarbeitenden können in gutem Glauben und guten Treuen Missstände anonym einer Meldestelle melden.

² Mitarbeitende, die nach Absatz 1 Meldung erstatten, verstossen damit nicht gegen ihre dienstlichen Pflichten und dürfen deshalb nicht benachteiligt werden.

³ Die Regierung bezeichnet eine Meldestelle ausserhalb der Verwaltungsorganisation, welche die Aufgaben nach dieser Bestimmung fachlich kompetent, selbständig, unabhängig und weisungsungebunden sowie unter Wahrung des Datenschutzes und der Geheimhaltung erfüllt.

⁴ Die Meldestelle:

- a) nimmt den Sachverhalt auf;
- b) trifft geeignete Massnahmen zum Schutz der Anonymität und der Persönlichkeit der meldenden Mitarbeitenden und allfälliger weiterer Personen;
- c) informiert die Regierung, das Departement, die Standeskanzlei, die Finanzkontrolle, das Gericht oder die selbständige kantonale Anstalt, wenn sie eine Massnahme als dringlich geboten erachtet;
- d) informiert die meldenden Mitarbeitenden über das Verfahren, ihre Rechte und Pflichten sowie, wenn keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen, über die Erledigung des Verfahrens;
- e) erstattet der Regierung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und die empfohlenen Massnahmen;
- f) unterstützt die Regierung, das Departement, die Standeskanzlei, die Finanzkontrolle, das Gericht oder die selbständige kantonale Anstalt bei der Abklärung der Sachverhalte und der Umsetzung von Massnahmen.

Art. 49 Abs. 6 (neu)

⁶ Nach der Geburt eigener Kinder oder nach einer Adoption kann eine Reduktion und spätere Wiedererhöhung des Arbeitsumfangs gewährt werden. Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere eine allfällige Anspruchsberechtigung.

Art. 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Mitarbeitenden dürfen keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, wenn dies im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit geschieht. Die Regierung regelt die Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Geschenke von geringem Wert.

³ Die Mitarbeitenden müssen der Dienststelle melden, wenn ihnen Geschenke oder Vorteile angeboten werden, die sie gemäss Absatz 1 nicht annehmen dürfen.

Art. 63 Abs. 1 (geändert)

Arbeits- und Aufhebungsverträge sowie Kündigungen (**Überschrift geändert**)

¹ Ist im Gesetz oder in den Ausführungserlassen nichts anderes festgelegt, sind für die Arbeits- und Aufhebungsverträge sowie für die Kündigungen zuständig:

- b) (**geändert**) die Departemente und die Standeskanzlei für die übrigen Mitarbeitenden ab der Funktionsklasse 20;
- c) (**geändert**) die Dienststellen für ihre Mitarbeitenden in den Funktionsklassen 1 bis 19.
- d) *Aufgehoben*

Art. 64 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Liegt die Zuständigkeit nach dem Gesetz oder den Ausführungserlassen bei der Dienststelle, sind für personalrechtliche Entscheide zuständig:

- a) die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident für die Kanzleidirektorin oder den Kanzleidirektor;
- b) die Departemente für die Dienststellenleitenden.

Art. 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht haben die gleichen Befugnisse wie die Regierung. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von Artikel 20, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 47a Absatz 3 und Absatz 4 und Artikel 73 Absatz 2.

Art. 72 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 72a Abs. 2 (neu)

² Die Regierung regelt insbesondere die Zuständigkeiten und das Verfahren sowie die Modalitäten und die Höhe der Beitragszahlungen so, dass ein abgestufter und praktikabler Übergang zur neuen Regelung gemäss Artikel 15 Absatz 3 gewährleistet ist und die bewilligten Budgetmittel eingehalten werden. Sie sieht dazu angemessen reduzierte Beiträge vor und entscheidet jeweils gesamthaft über Gesuche für das Folgejahr.

Art. 73 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.